

GEMEINDE WENSIN
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
ORTSTEIL: GARBEK
1. ÄNDERUNG

für den Bereich: "Nördlich der K1 /östlich des Eichenweges"



Verfahrensvermerke:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.06.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.06.2000 bis zum 14.07.2000 durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 7.8. - 5.9.00 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.10.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 05.10.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 26.10.2000 bis zum 28.11.2000 während der Dienststunden/taugender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom 19.10.2000 bis zum 26.10.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- 8. Der Flächennutzungsplan, ... Änderung/Ergänzung, wurde am 14.12.2000 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WENSIN



DEN 03. Jan. 2001

BÜRGERMEISTER

- 9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.02.2001 Az. 14647-52/112000-17 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE WENSIN



DEN 13. Feb. 2001

BÜRGERMEISTER

- 10. Die Hinweise sind beachtet.

GEMEINDE WENSIN



DEN 13. Feb. 2001

BÜRGERMEISTER

- 11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, ... Änderung/Ergänzung im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08. Feb. 2001 bis zum 21. Feb. 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, ... Änderung/Ergänzung ist mithin am 22. Feb. 2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE WENSIN



DEN 22. Feb. 2001

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90). (BGBl. I 1991 S. 58).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

W Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauNVO

M Gemischte Bauflächen, § 1 (1) 2 BauNVO

Grünflächen, § 5 (2) 5 BauGB

S Spielfeld

W Wasserflächen, § 5 (2) 7 BauGB

R Regenrückhaltebecken

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

I Immissionsschutzradius gem. VDI-Richtlinie 3471,